

Göttinger Pony-, Reit- und Fahrclub e.V.
Göttingen-Holtensen

Satzung

in der Fassung vom 22.03.2014



Die ursprüngliche Satzung wurde

- beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 23.01.1971
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 24.01.1975
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 17.02.1977
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 27.04.1978
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 12.01.1979
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 19.01.1980
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 21.02.1981
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 04.02.1995
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 03.02.1996
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 16.03.1997
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 21.02.1998
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 18.03.2000
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 13.03.2004
- Satzungsänderung: beschlossen in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 22.03.2014

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Göttinger Pony-, Reit- und Fahrclub e.V.**
Er hat seinen Sitz in Göttingen-Holtensen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes.
- c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Anleitung zu verantwortungsvoller Pferdehaltung.
- d. Der Verein ist bemüht, innerhalb des Vereins eine gute gymnastische und reiterliche Ausbildung zu gewähren und Interessierte in Fragen der Pferdeanschaffung, Pferdehaltung und der richtigen Arbeit mit Pferden zu beraten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- e) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 4

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Stadtsportbundes, des Bezirksreiterverbandes Braunschweig e.V., des Pferdesportverbandes Hannover (PSVHan) und des Kreisreiterverbandes Göttingen.

§ 5

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Interesse an den Zielen des Vereins bekundet.
- b) Es sind folgende Mitglieder zu unterscheiden:
 1. Ordentliche Mitglieder.
 2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben Stimmrecht.
- c) Die Aufnahme ist durch ein Aufnahmeformular schriftlich zu beantragen. Diese vollzieht der Vorstand.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Durch Austrittsbekundung innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt in den Verein. Eintrittsdatum ist das unterschriebene Datum auf dem Aufnahmeantrag. Es ist ein Monatsbeitrag zu entrichten. Nach Ablauf von vier Wochen siehe 2. – 4. dieses Absatzes.
 2. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bis zum 30. September mitgeteilt werden.
 3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen seine Verpflichtung gegenüber dem Pferd verstößt oder
 - seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Verein trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 4. Durch Auflösung des Vereins.

§ 6

Verpflichtungen, Beiträge und Geschäftsjahr

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist vierteljährlich zu entrichten. Auszubildende und Pflichtwehrdienstleistende sind den jugendlichen Mitgliedern im Beitrag gleichgestellt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- b) Um die aus § 2 der Satzung resultierenden Aufgaben erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass Arbeitsstunden abgeleistet werden. Nähere Einzelheiten, wie Anzahl der Stunden bzw. entsprechende Ablösung, werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- c) Die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden betrifft aktive Mitglieder, das sind ordentliche Mitglieder und Jugendliche ab 16 Jahren, wenn sie
 1. Einstallerinnen bzw. Einstaller,
 2. Anlagennutzerinnen bzw. Anlagennutzer,
 3. Reitbeteiligung oder
 4. Reitschülerinnen bzw. Reitschüler sind.Ehrenmitglieder leisten keine Arbeitsstunden.

- d) Alle Mitglieder, welche die Halle oder Anlage benutzen, sind verpflichtet sich den diesbezüglich bestehenden Verträgen und Beschlüssen zu unterwerfen.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

- a) **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der bzw. dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und beiden Kassenwartinnen bzw. Kassenwarten.
- b) **Der erweiterte Vorstand** besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und aus der 2. Schriftführerin bzw. dem 2. Schriftführer, der Sportwartin bzw. dem Sportwart, der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart, der Turnierleiterin bzw. dem Turnierleiter, der Pressewartin bzw. dem Pressewart sowie der bzw. dem Beauftragten des Allgemeinen Pferdesports.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die oder der 1. Vorsitzende wird für eine Amtszeit von vier Jahren, die oder der 2. Vorsitzende für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Abwahl kann jederzeit erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der bzw. dem 1. Vorsitzenden und der bzw. dem 2. Vorsitzenden vertreten, ersatzweise kann einer von beiden vertreten werden von der 1. Kassenwartin oder dem 1. Kassenwart.

- c) **Die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung** beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand zur selbständigen Bearbeitung übertragen sind.
Ein Beschluss dieser Versammlung ist rechtsgültig, wenn er von der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst worden ist.
- d) **Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer** haben die Aufgabe, die Tätigkeit der Kassenwartin-
nen bzw. Kassenwarte zu prüfen, dazu werden von der Jahreshauptversammlung oder einer
außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gewählt, jedoch mit der Maßgabe,
dass jeweils das dienstälteste Mitglied ausscheiden muss.
Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vereinsvorstand ist bezüglich seiner Vorstandsarbeit ehrenamtlich tätig.
- b) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, die sogenannte Jahreshauptversammlung, einzuberufen, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und sofern eine Neuwahl fällig ist, eine Neuwahl durchführt.
- c) Die oder der 1. Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und leitet sie; er wird gegebenenfalls von der oder dem 2. Vorsitzenden vertreten. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es genügt in der Regel eine Veröffentlichung in der Göttinger Tageszeitung oder ein Aushang im Vereinshaus.

- d) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, um Ziele des Vereins zu fördern, die dazu notwendigen Verhandlungen zu führen, Verträge vorzubereiten und generell alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen bis zu einem von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrages.
- e) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über alle Versammlungen ein Protokoll aufzunehmen und zu archivieren. Sie oder er führt den Schriftwechsel des Vereins.
- f) Die beiden Vorsitzenden sind verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit seinem Vermögen haftet, und dass eine persönliche Haftung der Mitglieder nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BGB erfolgt.
- g) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zu seiner Arbeit und zu seinen Sitzungen andere Mitglieder hinzuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen haben.
- h) Der erweiterte Vorstand wird von der oder dem 1. Vorsitzenden einberufen, wenn sie oder es wegen der Bedeutung der Sache für zweckmäßig erachtet. Die oder der Vorsitzende muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn der engere Vorstand dies beschließt.
- i) Die oder der 1. Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies
 1. im Interesse des Vereins erforderlich ist, worüber der geschäftsführende Vorstand entscheidet, oder
 2. von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Beratungspunkte verlangt wird.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlungen werden von der Schriftführerin oder vom Schriftführer verfasst und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu eine Mehrheit von mindestens Zweidrittel aller Mitglieder erforderlich ist.

Göttingen, 22.03.2014

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende